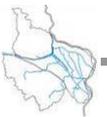
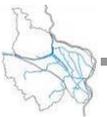


Externe Stellungnahmen

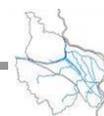
Stellungnahme von	Einzelaspekte der Stellungnahme	Stellungnahme des AN
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.03.2012)	Ergänzung der 2010 zur Verfügung gestellten Daten um zwei weitere Bodendenkmale	Die genannten Bodendenkmale wurden im Berichtstext und den Abschnittsblättern ergänzt und die Planung überprüft.
	Berücksichtigung von Altarmen und durch Begradigungen abgeschnittenen Mäandern als Bodendenkmalvermutungsflächen.	Der Berichtstext wurde ergänzt und die Planung überprüft.
	Sollten bestehende Deiche zurückgebaut werden, ist an geeigneten Stellen das Profil des Deichaufbaus durch archäologisches Fachpersonal zu dokumentieren.	Der Rückbau von Deichen ist im Rahmen des GEK nicht vorgesehen.
Förderverein Schlaubemündung-Odertal e.V. (Schreiben vom 29.06.2012)	Die Aussage, dass der Kanal keine Bedeutung mehr als Wasserweg besitzt und auch nicht mehr besitzen kann ist falsch.	Textpassage umformuliert
	Allgemein: Förderverein sieht Widerspruch zwischen geplanter Entwicklung des nichtmotorisierten Sportbootverkehrs auf dem Brieskower Kanal und den GEK-Maßnahmen.	Diese Einschätzung teilen die GEK-Bearbeiter nicht. Die Entwicklung des Brieskower Kanals (BK) zum guten ökologischen Potenzial und die Entwicklung als Wasserwanderweg für nichtmotorisierte Boote schließen sich keineswegs aus. Im Gegenteil: Im Zuge der GEK-Bearbeitung wurden sogar Synergien zwischen beiden Belangen gesucht, so z.B. im Kap. 7.2.2.1 (Empfehlung Borsten-Fischpass). Erfahrungsgemäß sind naturnahe Gewässer für Erholungssuchende (z.B. Kanuten) attraktiver als naturferne. Auch hier zeichnen sich also Synergien ab. Die Sicherung sensibler Uferpartien gegen eine Bootsbefahrung (72_13) steht einer Nutzung und Entwicklung des BK als Wasserweg nicht entgegen, da die große Breite des Kanals eine Befahrung trotzdem komfortabel ermöglicht. Gleiches gilt für die vorgesehenen Totholz-Einbauten. Auch eine Reaktivierung der derzeit inaktiven Schleusen ist aus Sicht des GEK machbar, solange eine Mindestwassermenge für geplante Umgehungsgerinne sichergestellt wird.
	LUGV vernachlässigt seine Unterhaltungspflichten	<i>(liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AN)</i>
	Eine Diskussion des touristischen Entwicklungskonzepts zu den ökologischen Entwicklungen der Gewässer ist zu führen. Dies ist im GEK nicht erfolgt.	ergänzt im Kapitel 8.5
	Art des Beteiligungsverfahrens wird kritisiert	<i>(liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AN)</i>
	Angebot der Mitwirkung und Anregung der Weiterentwicklung des Konzepts z.B. als offener Workshop	Der Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird seitens der GEK-Bearbeiter begrüßt, da die aktive Einbindung interessierter Stellen im Sinne der WRRL ist. Eine Planung gegen den Willen der lokalen



		Akteure bringt erfahrungsgemäß keinen Erfolg. <i>(Hinweis: Die Teilnahme des AN ist jedoch nicht durch das Leistungsbild des Auftrags abgedeckt.)</i>
N.N.1 (Schreiben vom 28.07.2012)	Sorge um die Klauengesundheit der Schafe, die im Bereich des G15_02 weiden – Hintergrund: Befürchtung einer weiteren Vernässung	Die im Rahmen des GEK geplanten Maßnahmen am Graben 15 sehen keine Änderung der Wasserspiegellagen vor. Da das Fließgewässer mit dem Grundwasser korrespondiert, sind somit auch keine GEK-bedingten Veränderungen der Grundwasserstände zu besorgen. Eine weitere Vernässung der Nutzfläche im Zuge der Umsetzung der GEK-Maßnahmen findet nicht statt. Dies wurde auch nochmal deutlich im GEK-Bericht dargelegt. Künftig wie heute ist die Leistungsfähigkeit des Pumpwerks der neuralgische Punkt für die (Grund-)Wasserstände in der Ziltendorfer Niederung.
N.N.2 (Schreiben vom 19.07.2012)	Die Ausführungen des GEK entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des Wassertourismus im UG und den unmittelbar angrenzenden wassertouristischen Schwerpunkten und schon gar nicht den wichtigen Entwicklungszielstellungen auf diesem Gebiet als ein wirtschaftlicher Schwerpunkt in Ostbrandenburg	Die Ausführungen in den benannten Kapiteln wurden aktualisiert.
	Es muss im GEK-Maßnahmenplan für den Brieskower Kanal möglich sein, - einzelne Schleusen zu ertüchtigen	Eine Ertüchtigung der derzeit inaktiven Schleusen ist aus Sicht des GEK machbar, solange eine Mindestwassermenge für geplante Umgehungsgerinne sichergestellt wird.
	Es muss im GEK-Maßnahmenplan für den Brieskower Kanal möglich sein, - Rohrdurchlässe zu beseitigen und durch bewegliche Brücken mit entsprechender Durchfahrthöhe zu ersetzen und -Straßenüberquerungen durch Klapp- oder Drehbrücken zu überbrücken bzw. an Schleusen unterhäuptig zu verlegen.	Derartige Maßnahmen werden aus prinzipieller gewässerökologischer Sicht begrüßt, da sie sich positiv auf die Längsdurchgängigkeit des Gewässers auswirken. Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie besteht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da die Zielerreichung auch ohne eine derart verbesserte Längsdurchgängigkeit gewährleistet wird. Somit ist der entsprechende Kostenaufwand für derartige Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Sollten Verrohrungen aus Gründen der Erholungsnutzung durch weiltumige Brücken (mit Landberme) ersetzt werden und auch hierüber finanziert werden, so ist dies zu unterstützen.
Bauamt der Stadt Frankfurt (Oder) (Schreiben vom 02.07.2012)	Das Untersuchungsgebiet hat keine Überschneidungen mit dem Naturraum "Oderbruch mit Frankfurter Odertal".	Der AN hat die vom AG zur Verfügung gestellten Geodaten entsprechend der dezierten Vorgaben zur Erstellung der Karten verwendet. Für die Qualität dieser Daten kann der AG keine Haftung übernehmen.
	Am Helenesee können ggf. Konflikte zwischen dem Planungsziel Naherholungs-Entwicklung und den Zielen der WRRL bestehen. Eine Analyse der möglichen Konflikte fehlt.	Ein solcher Zielkonflikt ist nicht möglich, da auf der Ebene des Planungsabschnitts die Ziele nach



		WRRL bereits erreicht sind. Es sei jedoch auf das Verschlechterungsverbot nach WRRL hingewiesen.
	Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen am Helenesee ist fraglich.	Auf Basis der Erhebungen nach dem HMS-Verfahren wurden für die beiden gebildeten Planungsabschnitte keine Defizite festgestellt. Demzufolge wurden auch keine Maßnahmen geplant. Die textlichen Erläuterungen sind als Maßnahmenempfehlungen für kleinere Teilbereiche mit lokalen Belastungen zu verstehen.
	Eine fehlende Gewässerunterhaltung darf die Brauchwasserbereitstellung aus dem Brieskower See nicht gefährden.	Eine Gefährdung der Brauchwasserbereitstellung infolge der fehlenden Gewässerunterhaltung ist aus Sicht der GEK-Bearbeiter nicht zu befürchten. Im Bedarfsfall sollten hierzu künftig bilaterale Gespräche zwischen der Stadt Frankfurt und dem Wasser- und Bodenverband geführt werden. Der Bedarf einer Anpassung des GEK-Berichts wird nicht gesehen.
	Hinsichtlich Katja- und Helenesee wird auf die Notwendigkeit des Erhalts der bergbaulich gesicherten Böschungen hingewiesen.	Auch bei den Maßnahmenempfehlungen werden die Böschungen nicht verändert.
	Die beiden Wasserschutzgebiete am Helenesee wurden am 26.4.2012 aufgehoben. In Text und Karte nicht mehr darstellen.	geändert
	unbefriedigende Form der Beteiligung der Stadt Frankfurt (Oder)	<i>(liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AN)</i>
LOS (Schreiben vom 28.08.2012	Aus agrarstruktureller Sicht wird gefordert, dass der im GEK Brieskower Kanal geplante Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die ermittelte Breite des Zielkorridors (Mindestraumbedarf) zur Entwicklung der Gewässer ist auf S. 147 in Abbildung 76 dargestellt. Für die Erreichung des guten ökologischen Zustand bzw. Potentials sind danach Breiten zwischen 20 m und 125 m an den künstlichen und natürlichen Gewässern erforderlich. Bewirtschaftungseinschränkungen in dieser Größenordnung können durch die Landwirte nicht hingenommen werden.	Die im GEK gewässerökologisch-fachlich hergeleiteten und dargestellten Referenz- und Zielkorridore für die eigendynamische Gewässerentwicklung dienen zunächst als Grundlage für die vorgeschaltete sog. „ökologische Maßnahmenplanung“. In der darauf aufbauend sog. „integrierten Maßnahmenplanung“ wurden dann die entwickelten Maßnahmenvorschläge unter Berücksichtigung von Nutzungen und Restriktionen überarbeitet. In dieser zweiten Phase der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption gingen auch Überlegungen des sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzepts ein, wonach nicht auf allen Abschnitten eines Fließgewässers naturnahe Verhältnisse geschaffen werden müssen, um den biologisch nachzuweisenden guten ökologischen Zustand zu erreichen. In Folge dessen ist der Flächenbedarf der letztlich empfohlenen Maßnahmen durchaus deutlich geringer als die Gesamtfläche der dargestellten Zielkorridore.



<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>Am Planungsabschnitt POT 01 (Pottack) ist als Maßnahme die Schaffung einer Sekundäraue als Strahlursprung vorgeschlagen. Für die Entwicklung des guten ökologischen Zustandes, unbestritten eine wichtige Maßnahme, aber aus landwirtschaftlicher Sicht handelt es sich um einen nicht hinnehmbaren Flächenverlust. Es ist durch die betroffenen Landwirte auch nicht absehbar, ob im Einzugsgebiet der Sekundäraue weitere Landwirtschaftsflächen aufgrund zu hoher Wasserstände nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Für das Anlegen der Sekundäraue wurden 3 600 000 € veranschlagt. Möglicherweise sollten Kosten und Nutzen in Zeiten knapper Kassen in Bezug auf diese Maßnahme überprüft werden.</p>	<p>Bei der gewählten Lösung mit den Sekundärauen handelt es sich um einen Kompromiss zwischen den ökonomischen Ansprüchen der Landwirtschaft (insbesondere hinsichtlich der Grundwasserflurabstände und Überschwemmungshäufigkeiten) und den gewässerökologischen Erfordernissen zur Zielerreichung gemäß WRRL. Die Sekundärauen ermöglichen eine Gewässerstrukturanreicherung ohne eine signifikante Veränderung der Wasserspiegellagen und der davon abhängigen Grundwasserflurabstände / Überschwemmungshäufigkeiten zu verursachen.</p>
<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>Für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen in Gebieten mit Biberaufkommen wird möglicherweise Einvernehmen mit den Landwirten zu erzielen sein. Es wäre hilfreich, wenn seitens der Landesregierung ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt werden könnte.</p>	<p><i>(liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AN)</i></p>
<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>Der Wasserhaushalt in der Ziltendorfer Niederung wird durch zahlreiche Bauwerke in den Meliorationsgräben reguliert, damit eine flächendeckende Landbewirtschaftung möglich ist und optimale Erträge auf den fruchtbaren Böden erzielt werden können. Es erfolgt entsprechend den Witterungsbedingungen eine zweiseitige Wasserregulierung, bei Trockenheit werden die Gewässer eingestaut und bei Wasserüberschuss wird das Wasser abgeleitet. Hierfür sind Staue, Wehre und ein Schöpfwerk errichtet und in den letzten Jahren mit erheblichen finanziellen Mitteln, u. a. Fördermitteln aus der Landesrichtlinie Landschaftswasserhaushalt, saniert worden. Aus agrarstruktureller Sicht wird gefordert, dass die Möglichkeit der zweiseitigen Wasserregulierung erhalten bleibt und durch Maßnahmen des GEK, z. B. in Bezug auf die Herstellung der ökologische Durchgängigkeit, nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Die Möglichkeit der Be- und Entwässerung durch zweiseitige Wasserregulierung wird durch die geplanten Maßnahmen nicht gravierend verändert. Die Regulierung muss jedoch aus gewässerökologischer Sicht derart umgestellt werden, dass auch bei Wassermangelsituationen noch eine Mindestfließgeschwindigkeit gewährleistet wird, da andernfalls die Zielerreichung gem. WRRL auszuschließen ist.</p>
<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>In Gesprächen mit dem Wasser -und Bodenverband und dem Bewirtschafter, der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, wurde bemerkt, dass die Änderung der Wasserstände zur erheblichen Vernässung an den Gebäuden in der Thälmannsiedlung und Stallanlagen in der Ziltendorfer Niederung führt.</p>	<p>Bei dem GEK Brieskower Kanal handelt es sich um eine konzeptionelle Planung. Es erfolgte noch keine Umsetzung der Maßnahmen somit steht die Änderung der Wasserstände nicht im Zusammenhang mit dem GEK.</p>
<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>Bei einigen unterhaltungspflichtigen Gewässern wurde eine Reduzierung der Unterhaltung vorgeschlagen. Die Ziltendorfer Niederung wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Unterhaltungsaufwand sollte sich daran orientieren. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es bedenklich die Unterhaltungsintensität zu reduzieren und den ordnungsgemäßen Abfluss zu verhindern. Im GEK Entwurf wird vermutet, dass die regelmäßig anfallenden Unterhaltungskosten höher sind als einmalig oder periodisch anfallende Kosten aufgrund der unterlassenen bzw. reduzierten Gewässerunterhaltung. Diese Aussage sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband bewerten. Es wird empfohlen hierzu Erfahrungsberichte und Gutachten, die zur Beseitigung des Binnenhochwassers in der Oderniederung im Landkreis Märkisch Oderland angefertigt wurden, in den GEK- Entwurf einfließen zu lassen.</p>	<p>Die angesprochenen Aussagen des Berichts zum Unterhaltungsaufwand basieren auf dem Umstand, dass ein gut beschattetes naturnahes Gewässer mit Sekundäraue im Unterschied zu einem regelmäßig verkrautenden, voll besonnten Gewässer keiner regelmäßigen Entkrautung und Sohlräumung mehr bedarf, um die erforderlichen Vorflutverhältnisse für die Beibehaltung der landwirtschaftlich relevanten Grundwasserflurabstände zu gewährleisten.</p>
<p>LOS (Schreiben vom 28.08.2012)</p>	<p>Grundsätzlich wird aus landwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass die im Einzugsbereich der Gewässer liegenden Landwirtschaftsflächen weiterhin bewirtschaftet werden können. Das landwirtschaftliche Wegenetz dient zur Erschließung der einzelnen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke und ist zu erhalten.</p>	<p>Dieser Forderung wird auch im GEK grundsätzlich entsprochen. Allerdings ist die Zielerreichung gemäß WRRL nur möglich wenn zumindest ein Teil der unmittelbaren Randflächen entlang der Gewässer für die naturnahe</p>



		Gewässerentwicklung bereit gestellt werden. Dann kann die sog. Sekundärauenlösung dafür sorgen, dass die anderen Flächen im Hinblick auf die Wasserver- und entsorgung im Vergleich zum Status Quo weitgehend unverändert bleiben.
LOS (Schreiben vom 28.08.2012)	Das Anliegen Oderwasser bei Bedarf in das Gewässersystem der Ziltendorfer Niederung einzuleiten liegt im Interesse der dort wirtschaftenden Landwirte. Es war ein Maßnahmevorschlag aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für die Ziltendorfer Niederung und wurde als Einzelmaßnahme geplant aber durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht genehmigt. Als Fazit für die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands der Gewässer wurde im GEK- Entwurf auf der S. 214 formuliert, dass die Oderwasserüberleitung erfolgen muss, um die Staubewirtschaftung in der bisherigen Art und Weise weiterhin betreiben zu können. Der Wasser- und Bodenverband plant lt. GEK- Entwurf S. 212 für die Oderwasserüberleitung mit Maßnahmekosten von 890.000 €. Aus landwirtschaftlicher Sicht eine Maßnahme mit vertretbarem finanziellem Aufwand, die sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Umwelt Nutzen bringt.	Zum Thema Ziltendorfer Niederung wurden im Bericht noch weiterführende Hinweise zu den Inhalten eines empfohlenen Untersuchungs- und Planungsprojektes zur Überleitung von Oderwasser in die Ziltendorfer Niederung zum Zweck der Zielerreichung gem. WRRL eingefügt.
LOS (Schreiben vom 28.08.2012)	Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 350 Einzelmaßnahmen kann nur der jeweilige ortsansässige Landwirt mit seinen Erfahrungen, die er durch die jahrelange Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen erworben hat, vornehmen. Die Stellungnahme der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, vom 27.08.2012, ist als Anlage beigefügt. Es wird gefordert, dass die Umsetzung der Einzelmaßnahmen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landwirten (unterzeichnete Zustimmungserklärungen) erfolgt.	Die Landwirte werden in die weiteren Planungsphasen eingebunden.
LOS (Schreiben vom 28.08.2012)	Die Kostenermittlung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist unvollständig. Sie beinhaltet nicht die notwendigen Entschädigungsleistungen (Flächenentzug, Bewirtschaftungseinschränkungen, Mindererlöse durch Nutzungsartenänderung usw.) für die betroffenen Landwirte.	Die Kosten sind über den Flächenerwerb abgedeckt. Über Entschädigungsleistungen können zum jetzigen Planungsstand keine Aussagen getroffen werden. Diese wären nur spekulativ.
Bauerngesellschaft (Schreiben vom 27.08.2012)	In dem Entwurf des GEK von April 2012 wurde im Abschnitt 7.2.2.3. auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen gehen aus den Abschnitts- und Maßnahmeblättern der Anlage 1 hervor. So sollen in den Strahlursprüngen Gewässerentwicklungskorridore von 25 bis 125 m Breite geschaffen und Sekundärauen angelegt werden. Dies führt zu einem beträchtlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft. Die Gewässerunterhaltung wird erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich sein.	Wie im Kapitel 7.2.2.4 beschrieben, bleibt das jeweilige Nord- bzw. Ostufer des Fließgewässers frei von Gehölzbewuchs und ein unbefestigter Unterhaltungsweg ist an der Böschungsoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass der Gewässerabschnitt zumindest einseitig angefahren werden kann und im Bedarfsfall Unterhaltungsmaßnahmen möglich sind.
Bauerngesellschaft (Schreiben vom 27.08.2012)	Der Einbau von Strömungsenkern in Form von Totholz, der Verzicht auf Grundräumung und die Reduktion sowie die spätere Einstellung der Krautung beeinträchtigen die Wirksamkeit des Grabensystems erheblich. Die Grabensohlen werden sich erhöhen und somit die Wirksamkeit des Systems schrittweise aufgehoben. Es ist vorgesehen, den Uferbereich der Gräben mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. In den zurückliegenden 10 Jahren wurden bereits erhebliche Gehölzanzpflanzungen durchgeführt. Diese sind in hohem Maße von den schon jetzt vorhandenen Bibern beseitigt worden. Die Biberschäden an Wegen, Straßen und Grabenböschungen haben erhebliche Ausmaße angenommen. Bei der Beseitigung dieser Schäden erhalten wir keinerlei Unterstützung.	Bei einem GEK handelt es sich nicht um eine Detailplanung, sondern um ein dieser Planung vorangestelltes Rahmenkonzept zur Gewässerentwicklung im Sinne der Zielerreichung gemäß WRRL, das für ganze Einzugsgebiete aufgestellt wird. Es kann somit kein Detaillierungsgrad erwartet werden, der jedem Flächenanlieger hinsichtlich seiner individuellen Einzelanforderungen gerecht wird. Vielmehr geht es um großmaßstäbliche Abwägungen



		<p>und prinzipielle Prioritätensetzungen für grundsätzlich geeignete Maßnahmen. Viele davon sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen.</p> <p>Zur erforderlichen Anpassung der Gewässerunterhaltung an deren gesetzlich erweiterte Aufgaben- und Zielstellung sind im Bericht hinreichend viele Aussagen enthalten, die auch beschreiben auf welche Weise dies möglich ist. Hier sei außerdem noch auf das DWA-Merkblatt 610 verwiesen, in dem sehr deutlich dargestellt wird, dass und wie sich die beiden im WHG verankerten Unterhaltungsziele a) „nutzungsorientierten Vorflutsicherung“ und b) „Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials der Wasserkörper“ miteinander vereinigen lassen. Ein spezifisch ausgearbeiteter Gewässerunterhaltungsplan, der abschnittsscharf regelt, wann, wie häufig und mit welchem Geräte- oder Personaleinsatz konkrete Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind, ist jedoch nicht mehr Bestandteil der Leistungsbeschreibung eines GEKs.</p> <p>Es ist zu bemängeln, dass die Gewässerunterhaltung im Gebiet offenkundig noch immer ausschließlich auf die „nutzungsorientierte Vorflutsicherung“ ausgerichtet ist und bereits eine Reduktion des Umfangs der Unterhaltungstätigkeiten auf das für die Vorflutsicherung erforderliche Maß als gewässerökologisches Entgegenkommen gewertet werden soll. Der im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Haftungsfrage angesprochene „schadlose Abfluss“ ist ein auch vor dem Hintergrund der gleichrangigen ökologischen Ziele zu interpretierender Rechtsbegriff. Zu Rechts- und Haftungsfragen kann an dieser Stelle jedoch nicht Stellung genommen werden.</p> <p>Zu den Themen Einbau von Stömunglenkern und Biberschäden in der Ziltendorfer Niederung siehe Kapitel 7.5.2, „Kategorie 6“ mit den dazugehörigen Abbildungen 86 bis 88 sowie dem „Exkurs Biber und Gehölzentwicklung</p> <p>Keine Unterstützung zur Beseitigung der Schäden: liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AN</p>
--	--	---



<p>Bauerngesellschaft (Schreiben vom 27.08.2012)</p>	<p>Das vorhandene Feldwegenetz in der Ziltendorfer Niederung mit den erforderlichen Feldzufahrten ist an den oben genannten Vorflutern in hohem Maße überplant worden. Insgesamt werden die geplanten Maßnahmen das gesamte System der zweiseitigen Wasserregulierung in der Ziltendorfer Niederung aus Sicht der Landwirtschaft nachhaltig negativ beeinflussen. Auch die vorhandene Wohnbebauung in den tiefer gelegenen Teilen der Orte Ziltendorf und Wiesenau sowie die der Ortsteile Aurith, Thälmannsiedlung und Kunitz wird nachhaltig negativ beeinflusst. In den vergangenen 5 Jahren gab es zeitweise erhebliche Probleme, die sich verschärfen werden. Besonders die Langzeit- und Folgewirkung der geplanten Maßnahmen ist für uns nicht kalkulierbar und somit nicht akzeptabel. Auch für die Nutzbarkeit der uns anvertrauten Pachtflurstücke, welche nicht unmittelbar benötigt werden, sehen wir keine Sicherheit diese weiterhin intensiv landwirtschaftlich zu nutzen.</p>	<p>Wie im Kapitel 7.2.2.4 beschrieben, bleibt das jeweilige Nord- bzw. Ostufer des Fließgewässers frei von Gehölzbewuchs und ein unbefestigter Unterhaltungsweg ist an der Böschungsoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass der Gewässerabschnitt zumindest einseitig angefahren werden kann und im Bedarfsfall Unterhaltungsmaßnahmen möglich sind.</p> <p>Die Umsetzung des Strahlwirkungsprinzips und die damit verbundene Aufweitung des Gewässerprofils in den Sekundärauen stellt einen schadlosen Hochwasserabfluss auch im Falle einer sehr extensiven Gewässerunterhaltung sicher. Für die Strahlwege gelten die im Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Kategorie 6) getroffenen Aussagen. Auch hier ergeben sich Möglichkeiten zur Reduktion der Gewässerunterhaltung. Die Maßnahmen werden zu keiner Veränderung der Wasserstände in den berichtspflichtigen Gewässern innerhalb der Ziltendorfer Niederung und daher auch zu keiner Veränderung der Grundwasserflurabstände führen. Derzeit bereits nasse Landwirtschaftsflächen werden infolge der Maßnahmenumsetzung nicht weiter vernässen.</p>
<p>Bauerngesellschaft (Schreiben vom 27.08.2012)</p>	<p>In Anbetracht unserer Verantwortung für die beschäftigten Mitarbeiter, für die uns anvertrauten landwirtschaftlichen Pachtflächen, unsere Eigentumsflächen und unsere Verpflichtungen gegenüber den uns finanzierenden Banken, sehen wir keine Möglichkeit der vorliegenden Gewässerentwicklungskonzeption für die Vorfluter der Ziltendorfer Niederung zuzustimmen.</p> <p>Wir haben zunehmend in den letzten Jahren an den Hauptgräben Pottack, Graben 15 und Graben 4 unbestellte Gewässerrandstreifen etabliert. Wir sind bereit, diese Maßnahme künftig zu erweitern.</p>	<p>Bei einem GEK handelt es sich nicht um eine Detailplanung, sondern um ein dieser Planung vorangestelltes Rahmenkonzept zur Gewässerentwicklung im Sinne der Zielerreichung gemäß WRRL, das für ganze Einzugsgebiete aufgestellt wird. Die Landwirte werden in die weiteren Planungsphasen enger eingebunden</p>
<p>Bauerngesellschaft (Schreiben vom 27.08.2012)</p>	<p>Auch bei der Bereitstellung der erforderlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Deichbau an der Oder und am Brieskower See waren wir sehr kooperativ. Selbstverständlich halten wir auf allen Flächen, die wir bewirtschaften die gute fachliche Praxis ein. Wir halten uns an alle Festlegungen von Cross Compliance und an die gesetzlichen Vorschriften. Zur weiteren Mitarbeit bei der Planung des Gewässerentwicklungskonzeptes sind wir gerne bereit.</p>	<p>Die Landwirte werden in die weiteren Planungsphasen enger eingebunden.</p>
<p>Kreisbauernverband Oder-Spree (Schreiben vom 29.08.2012)</p>	<p>Die im vorliegenden GEK-Entwurf ausgewiesenen Maßnahmen lassen diese Sicherheit unserer Meinung nach vermissen. Die im vorliegenden Entwurf ausgewiesenen Potenzialflächen für Gewässerentwicklungskorridore bzw. Sekundärauen stellen einen nicht hinzunehmenden Flächenentzug dar. Die BG Ziltendorfer Niederung bearbeitet einen großen Teil ihrer Flächen im Auftrag der Eigentümer auf Grundlagen von langfristigen Pachtverträgen (Laufzeit von bis zu über 20 Jahre). Damit haben die Landwirte die Verpflichtung übernommen, die zur Verfügung gestellten Flächen sorgsam zu bewirtschaften und im Interesse der Eigentümer zu erhalten. Mit Sicherheit werden die Bodeneigentümer und die Landwirtschaftsbetriebe keine Nutzungsänderungen zulassen.</p>	<p>Bei der gewählten Lösung mit den Sekundärauen handelt es sich um einen Kompromiss zwischen den ökonomischen Ansprüchen der Landwirtschaft und den gewässerökologischen Erfordernissen zur Zielerreichung gemäß WRRL.</p>



Kreisbauernverband Oder-Spree (Schreiben vom 29.08.2012)	Zahlreiche vorgesehene Maßnahmen im Entwurf mögen zwar langfristig im Sinne einer Verbesserung der Wasserqualität erfolgreich sein können, aber die letzten zurückliegenden 3 Jahre haben die Landwirtschaft gelehrt, besonderes Augenmerk auf die zweiseitige Wasserregulierung zu legen. Die im vorliegenden Entwurf angedeutete Vorgehensweise, zukünftig weniger Grundräumung vorzunehmen, Wehre nicht zu sanieren, sondern Sohlgleiten anzulegen entsprechen unserer Meinung nach nicht der Zielstellung einer zweiseitigen Wasserregulierung. Das belegen nicht zuletzt die Erfahrungen der letzten Jahre bei extremen Witterungsbedingungen auch in anderen Gebieten des Landes Brandenburgs. Deshalb lehnen wir die vorliegenden Vorschläge ab.	Die Möglichkeit der Be- und Entwässerung durch zweiseitige Wasserregulierung wird durch die geplanten Maßnahmen nicht gravierend verändert. Die Regulierung muss jedoch aus gewässerökologischer Sicht derart umgestellt werden, dass auch bei Wassermangelsituationen noch eine Mindestfließgeschwindigkeit gewährleistet wird, da andernfalls die Zielerreichung gem. WRRL auszuschließen ist.
Kreisbauernverband Oder-Spree (Schreiben vom 29.08.2012)	Unverständlich ist uns auch, dass die im Zuge der Erarbeitung und Diskussion dieser Maßnahmen durch Landwirtschaftsexperten und Gewässerexperten, die die Ziltendorfer Niederung seit Jahrzehnten kennen, geäußerten Erfahrungen und Hinweise nicht berücksichtigt wurden. Dadurch ist es nicht gelungen, ein Vertrauensverhältnis zwischen Erarbeitern des Entwurfs des GEK und vor Ort wirkenden Eigentümern/Nutzern heraus zu bilden. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen kann nur im Einvernehmen mit den jeweils Betroffenen erfolgen.	Mindestens ebenso unverständlich ist eine solche Stellungnahme aus Sicht der GEK-Bearbeiter, die wirklich alles im Rahmen des Auftrags mögliche unternommen haben, um eben dieses Vertrauensverhältnis herzustellen. Hier wurden diverse Angebote zur konstruktiven Einflussnahme seitens der Landwirtschaft nicht oder nur sehr unzureichend angenommen. Wenn seitens einiger Vertreter der Landwirtschaft noch nicht einmal die Notwendigkeit für die Aufstellung eines GEKs anerkannt wird, bzw. sogar die gesetzliche Verpflichtung des Landes und der Gewässerunterhalter einen guten Zustand bzw. Potenzial für die Oberflächengewässer zu erreichen, ignoriert wird, dann sind die Möglichkeiten eines diesen Zielen verpflichteten Auftragnehmers zur Lösung dieses Problems eindeutig überschritten.
Kreisbauernverband Oder-Spree (Schreiben vom 29.08.2012)	Obwohl im Entwurf der Gewässerentwicklungskonzeption die notwendigen Entschädigungsleistungen nicht enthalten sind und die angeführten Kostenschätzungen deshalb unvollständig sind, bezweifeln wir auch bei Ausweisung von Entschädigungen die Zustimmung der Landwirte und Eigentümer. Schließlich geht es um eine langfristige (über Generationen) Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe. Dazu sind vor allem Planungssicherheit und gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung.	Die Kosten sind über den Flächenerwerb abgedeckt. Über Entschädigungsleistungen können zum jetzigen Planungsstand keine Aussagen getroffen werden. Diese wären nur spekulativ.
WBV (Schreiben vom 05.09.2012)	„Zunächst einige redaktionelle Bemerkungen: Karte 2.3 Schutzgebiete Blatt 1 von 1 falsche GEK-Bezeichnung hier steht: Gewässerentwicklungskonzept „Erpe“ Karte 2.3.3.1 Biokartierung in und außerhalb von Schutzgebieten Blatt 1 von 2 falsche GEK-Bezeichnung hier steht: Gewässerentwicklungskonzept „Erpe“ Karte 2.3.3.1 Biokartierung in und außerhalb von Schutzgebieten Blatt 2 von 2 falsche GEK-Bezeichnung hier steht: Gewässerentwicklungskonzept „Erpe“ Was ist Anlage 5.4 (Bezeichnung fehlt; ist das ein „Begehungsprotokoll“?“	geändert
WBV (Schreiben vom 05.09.2012)	In 2.2.5 Gewässerunterhaltung (Seite 26ff) sind einige Aussagen irreführend oder falsch und müssen geändert werden: 1. Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht im Rahmen der UVZV sondern per Gesetz geregelt 2. Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung zwar im Auftrag des Landes aber auch per Gesetz (das gilt nicht nur	geändert



	<p>für WBV S/O sondern für alle WBV's im Land Brandenburg</p> <p>3. Nicht die Sanierung sondern das Betreiben der Stauanlagen ist Aufgabe der WBV</p>	
<p>WBV (Schreiben vom 05.09.2012)</p>	<p>1. Graben 15: Sohlkrautung mit Mähboot nur im Bereich 1.O., das Mähgut wird entnommen und zur Deponie gefahren,</p> <p>2. im Bereich der 2. O. erfolgt die Sohlkrautung mit dem Mähkorb</p> <p>3. Pottack: die Sohlkrautung erfolgt nicht mit dem Mähboot sondern mit dem Mähkorb (1. + 2.O.)</p> <p>4. Der letzte Absatz ist missverständlich. Es gibt Bereiche in denen wir keine Unterhaltungsarbeiten durchführen (d.h nur eine beobachtende Unterhaltung) z.B. südlich der Schlammhalde (EKO) hier Binnengraben zwischen Oderdeich und Fürstenberger Weg und z.B. an der Brieskower Schlaube im Abschnitt zwischen der B 112 und der Mündung in den Brieskower See</p> <p>5. wichtig: es gibt keinen kausalen Zusammenhang zwischen Biberansiedlung und Gewässerunterhaltung</p>	<p>geändert</p> <p>geändert</p> <p>geändert</p> <p>geändert</p> <p>Sowohl die klassische Gewässerunterhaltung als auch die Biberaktivitäten an Fließgewässern haben spezifische Abfluss- und Wasserspiegellagenregulierungen zum Ziel. Da die Zielrichtungen der Regulierungen jedoch bei Mensch und Tier nicht identisch sind, sind hier Konflikte nicht ausgeschlossen. So werden durchaus im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten die von Bibern geschaffenen Strukturen beseitigt, was deren dauerhafter Ansiedlung entgegen wirkt. Insofern besteht durchaus ein kausaler Zusammenhang zwischen Biberansiedlung und Gewässerunterhaltung. Grundsätzlich kann die Gewässerunterhaltung, je nach deren Ausrichtung, also die Biberansiedlung sowohl fördern als auch ihr entgegen wirken, wenn gleich sie regelmäßige Neuansiedlungsversuche der Biber zwar nicht verhindern wird, deren jeweiligen Erfolg jedoch schon.</p>
<p>WBV (Schreiben vom 05.09.2012)</p>	<p>1. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für „Strahlweg“ und „Strahlursprung“ sind in großen Teilen sehr schematisch und zu selten auf die örtliche Situation spezialisiert. z.B. „Gewässerunterhaltung anpassen/optimieren“ – Wie?, Bitte dabei beachten das der schadlose Abfluss gewährleistet werden muss! (oder die gesetzliche Grundlage zur Haftung der GUV muss geändert werden).</p>	<p>Zu 1. Bei einem GEK handelt es sich nicht um eine Detailplanung, sondern um ein dieser Planung vorangestelltes Rahmenkonzept zur Gewässerentwicklung im Sinne der Zielerreichung gemäß WRRL, das für ganze Einzugsgebiete aufgestellt wird. Es kann somit kein Detaillierungsgrad erwartet werden, der jedem Flächenanlieger hinsichtlich seiner individuellen Einzelanforderungen gerecht wird. Vielmehr geht es um großmaßstäbliche Abwägungen und prinzipielle Prioritätensetzungen für grundsätzlich geeignete Maßnahmen. Viele davon sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen. Zur erforderlichen Anpassung der Gewässerunterhaltung an deren gesetzlich erweiterte Aufgaben- und Zielstellung sind im Bericht hinreichend viele Aussagen enthalten, die auch beschreiben auf</p>



	<p>2. So passen auch nicht in jede Grabensohle Strömunglenker (z.B. ist das im „Pohlitzer Mühlenfließ“ bei einer Sohlbreite von 1,0 m nicht ohne Sohlverbreiterung möglich)</p> <p>3. Bei den „Strahlweg“- Maßnahmen fehlen Angaben zum Flächenerwerb, da auch diese nicht ohne Flächen auskommen.</p> <p>4. Allgemein fehlen Angaben zum Konfliktpotenzial mit der angrenzender Bewirtschaftung und somit zur Machbarkeit vorgeschlagener Maßnahmen.</p>	<p>welche Weise dies möglich ist. Hier sei außerdem noch auf das DWA-Merkblatt 610 verwiesen, in dem sehr deutlich dargestellt wird, dass und wie sich die beiden im WHG verankerten Unterhaltungsziele a) „nutzungsorientierten Vorflutsicherung“ und b) „Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials der Wasserkörper“ miteinander vereinigen lassen. Ein spezifisch ausgearbeiteter Gewässerunterhaltungsplan, der abschnittsscharf regelt, wann, wie häufig und mit welchem Geräte- oder Personaleinsatz konkrete Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind, ist jedoch nicht mehr Bestandteil der Leistungsbeschreibung des GEKs.</p> <p>Es ist zu bemängeln, dass die Gewässerunterhaltung im Gebiet offenkundig noch immer ausschließlich auf die „nutzungsorientierte Vorflutsicherung“ ausgerichtet ist und bereits eine Reduktion des Umfangs der Unterhaltungstätigkeiten auf das für die Vorflutsicherung erforderliche Maß als gewässerökologisches Entgegenkommen gewertet werden soll. Der im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Haftungsfrage angesprochene „schadlose Abfluss“ ist ein auch vor dem Hintergrund der gleichrangigen ökologischen Ziele zu interpretierender Rechtsbegriff. Zu Rechts- und Haftungsfragen kann an dieser Stelle jedoch nicht Stellung genommen werden.</p> <p>Zu 2.: Strömunglenker dienen dazu eigendynamische Veränderungen der Profilformen und Laufentwicklungen zu indizieren. Sie können auch bei schmalen Profilen vorgenommen werden und erfordern keine vorherigen Maßnahmen zur Sohlverbreiterung. Der GEK enthält keine punktgenauen Angaben zum Einbau dieser Elemente.</p> <p>Zu 3.: Ein gewisser Flächenbedarf ist sicherlich auch für die Strahlwegmaßnahmen gegeben. Allerdings ist davon auszugehen, dass dafür keine Flächenankäufe erforderlich sind, sondern, dass die Landwirtschaft Nutzungseinbußen in unmittelbarer Gewässernähe im Sinne der gesetzlichen Tolerierungspflicht (s. WHG) von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (hier zum Zwecke der gesetzlichen WRRL-Zielerreichung) hinzunehmen hat.</p> <p>Zu 4.: s. Antworten zu 1. und 3..</p>
--	---	---



<p>WBV (Schreiben vom 05.09.2012)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Ziltendorfer Niederung wichtigen Hauptvorfluter Graben 15, Pottack, Parallelgraben Finkenheerd und Buschgraben sind Gewässer denen die Regulierung der Wasserspiegellage über das gesamte Jahr äußerst sensibel vorgenommen werden muss. Dies betrifft sowohl die Einstausituation als auch hauptsächlich die Abflusssituation. Wasserspiegelhöhen müssen im Bereich von min./max. 5 cm Schwankungen gehalten werden, da sonst die Grundwasserflurabstände leicht die gewünschten Werte über- oder unterschreiten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können nach unserer Erfahrung diese Anforderungen nicht erfüllen. 2. Eine genaue hydraulische Bewertung und Berechnung der Maßnahmen ist einer Planung zwingend voranzusetzen. Die Anlage einer Versuchsstrecke auf einer begrenzten Länge an der über mehrere Jahre Messungen erfolgen, kann dabei hilfreich sein. Ohne eine genaue hydraulische Betrachtung können wir als Unterhaltungspflichtiger den vorgeschlagenen Planungen nicht zustimmen. 	<p>Zu 1.: Hier steht Meinung gegen Meinung. Ein Änderungsbedarf an dem Maßnahmenkonzept des GEKs wird nicht gesehen.</p> <p>Zu 2.: Es handelt sich nicht um eine „Planung“ sondern um eine „Konzepterstellung“. Ein solcher Vorschlag geht somit über die Ebene des GEKs hinaus, wird aber für die weitergehenden Planungen durchaus befürwortet. Ein Änderungsbedarf am Maßnahmenkonzept des GEKs wird nicht gesehen.</p>
<p>WBV (Schreiben vom 05.09.2012)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei beidseitiger Bepflanzung, die im Kronenbereich über dem Gewässer geschlossen ist, wird die Beschattung ausreichend sein ein unerwünschtes Krautwachstum zu verhindern. Bis dieser Kronenschluss aber erreicht ist wird eine maschinelle Unterhaltung nicht mehr möglich sein. Die dadurch zwangsläufig entstehenden Mehrkosten können und dürfen nicht über den Unterhaltungsbeitrag von den Verbandsmitgliedern finanziert werden. Diese Kosten aber auch die Kosten für die Pflege der Pflanzungen gehören in die Kostenkalkulation der vorgeschlagenen Maßnahmen. 2. Aus unserer Sicht beschränkt sich die Unterhaltung der Gewässer schon heute auf das vertretbare Minimum. Eine bei fast allen Gewässern geforderte Reduzierung der Gewässerunterhaltung ist nicht möglich. 	<p>Zu 1.: Nach Ansicht der Autoren des GEKs sind derartige Mehrkosten (so sie denn tatsächlich entstehen), nicht im Rahmen der Kostenkalkulation aufzuführen. Solche Kosten sind auf der GEK-Ebene nicht seriös quantifizierbar, zumal dafür auch die ganz speziellen technischen Möglichkeiten eines Gewässerunterhalters zu berücksichtigen wären. Außerdem müssten dann auch Gegenrechnungen mit den auf Dauer sinkenden Unterhaltungsaufwendungen (Kosteneinsparungen) in Folge der erhöhten Beschattungsgrade, vorgenommen werden.</p> <p>Zu 2.: Zum einen verkennt der WBV bei der Wahrnehmung seiner Unterhaltungspflicht aus Sicht der GEK-Bearbeiter bis heute seine gesetzliche Verpflichtung durch die Art der Gewässerunterhaltung auch die gewässerökologischen Ziele der WRRL zu erreichen und eben nicht nur die Abflussverhältnisse im Sinne der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu optimieren (s.o.). Zum zweiten geht selbst der WBV davon aus, dass bei einem hinreichenden Beschattungsgrad die Gewässerunterhaltungsarbeiten zur Vorflutsicherung reduzierbar sind.</p>



<p>Agrargenossenschaft Lossow-Güldendorf (Schreiben vom 13.09.2012)</p>	<p>Die vorliegenden Konzeption GEK Brieskower Kanal können wir nur ablehnen. Alle Einwände und Erläuterungen aus den Beratungen wurden ignoriert. Allen Landwirtschaftsbetrieben erwachsen nur Nachteile und Erschwernisse. Hier wird die Kulturlandschaft nicht erhalten, sondern zerstört. Weiterhin verweise ich auf mein Schreiben vom 11. 07. 2012.</p>	<p>Der Prinzipcharakter und allgemeine Tenor dieser Stellungnahme entsprechen eher einem lobby-politischen Statement als einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem vorgelegten GEK-Bericht. Die Ziele und Aufgabenstellung von GEKs werden offenkundig verkannt. Zudem wird bewusst ignoriert, dass die in Beratungen erläuterten und im GEK-Bericht dargestellten Maßnahmenvorschläge sehr wohl die berechtigten Interessen der Landwirtschaft berücksichtigen. So stellen beispielsweise die Anlage einer Sekundärräue sowie die Anwendung des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes bereits flächenreduzierende Kompromissmaßnahmen dar, die auch die Folgen für die Grundwasserflurabstände und damit für die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nachbarflächen mit berücksichtigen. Seitens des Naturschutzes werden z. B. Sekundärräuen nicht unbedingt positiv gewertet, da sie weiterhin eine intensive Landwirtschaft in den angrenzenden Flächen ermöglichen. Das angesprochene Schreiben vom 11.07.2012 liegt den Auftragnehmern nicht vor.</p>
---	--	--